

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	73/22 DA
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	14.10
Kronberg	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 30.09.2022 in der Johannesgemeinde, Hofheim bei 58 anwesenden von 71 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die im Entwurf des Kirchengesetzes zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung und zur Ausgestaltung von Nachbarschaftsräumen vorgeschlagene/n Formulierung/en soll/en wie folgt ergänzt/ verändert/ [gestrichen] werden:

- § 9 Abs.(1) Für den Nachbarschaftsraum wird bis zum 31.Dezember 2026 ein gemeinsames Leitungsorgan im Rahmen des Regionalgesetzes gebildet. Die Mitglieder des Verkündigungsteams gehören diesem mit beratender Stimme an. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz müssen im Geschäftsführenden Ausschuss einer Arbeitsgemeinschaft aus unterschiedlichen Kirchenvorständen kommen und sollen nicht von den Pfarrern /-innen wahrgenommen werden
- § 9 Abs. (2) [Ausführungen zur PfarrdienstO]
- § 9 Abs. (3) In Abweichung zu §§ 27 Abs.8 und 29 Abs.2 KGO kann das jeweilige Leitungsorgan beschließen, Gemeindepädagoginnen oder Gemeindepädagogen oder Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker als Mitglieder des Verkündigungsteams stimmberechtigt in das jeweilige Leitungsorgan zu berufen.

Begründung:

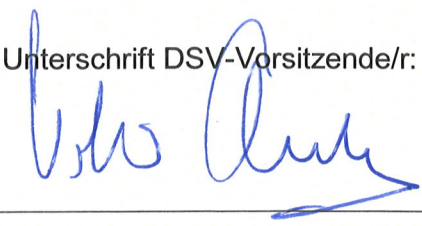
Es bestehen offene Fragen und Unklarheiten über das gemeinsame Leitungsorgan der Arbeitsgemeinschaft im Hinblick auf die in Art. 11 Abs.1 und 3 sowie Art. 13 Abs. III Satz 8 KO getroffenen Festlegungen zu den Aufgaben und Verantwortungen eines Kirchenvorstandes.

Kritisch zu sehen ist insbesondere die Festlegung, dass Mitglieder des Verkündigungsteams Vorsitz und Stimme erhalten können, obwohl sie keinem Kirchenvorstand aus dem Nachbarschaftsraums angehören. Eine gute Zusammenarbeit dürfte einfacher und nachhaltiger zu erreichen sein, wenn Vorsitz und Stellvertretung bei der Arbeitsgemeinschaft aus unterschiedlichen Kirchenvorständen der den Nachbarschaftsraum bildenden Gemeinden stammen.

Ebenso zu hinterfragen sind die Differenzierungen innerhalb des Verkündigungsteams zwischen Pfarrer/in, Gemeindepädagogen/in und Kirchenmusiker/in. Dies dürfte zu Friktionen innerhalb eines Verkündigungsteams führen. Daher sollten die Pfarrer/innen weder Vorsitz und Stellvertretung übernehmen. Zudem sehen wir die Legitimation fraglich, wenn "Entscheider" nicht Gemeindeglieder sein müssen.

Datum: 13.10.22

Siegel: 

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r: 

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

[Hier eingeben]

[Hier eingeben]

Antrag 6

B. Der Antrag wurde überwiesen an:		Beteiligt	Feder- führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung		☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung		☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		☐	☐
Bauausschuss		☐	☐
Benennungsausschuss		☐	☐
Finanzausschuss		☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss		☐	☐
Rechtsausschuss		☐	☐
Theologischer Ausschuss		☐	☐
Verwaltungsausschuss		☐	☐
Kirchenleitung			☐
Kirchensynodalvorstand			☐
Unterschrift:			

Synode
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
 Synedialbüro
 Paulusplatz 1
 64285 DARMSTADT
 Eing.: 17. OKT. 2022
 8. 25. 10.